Staatssekretär Dr. Schumpeter über aktuelle finanzwirtschaftliche Fragen.

Bevorschussung der Heereslieferungsforderungen. Lombardierung der Kriegsanleihe.

Wien, 14. April.

Der Staatssekretär der Finanzen hat heute beim Empfange der Presse verschiedene Maßregeln angekündigt, welche die Finanzverwaltung in der nächsten Zeit ergreifen will, um das wirtschaftliche Leben in Gang zu bringen und die Arbeit zu erhöhen. In erster Linie kündigt er eine Aktion an, um die von der früheren Kriegsverwaltung unberichtigt gebliebenen Heeresforderungen wenigstens zum Teile einbringlich zu machen. Er erklärte, daß in den nächsten Tagen ein Schritt eingeleitet werden solle, damit diese Forderungen zu einem gewissen Prozentsatz durch bereitzustellende Kreditmittel bevorschußt werden. Diese Forderungen wurden seinerzeit für Deutschösterreich auf rund 500 Millionen Kronen angegeben. Sie haften seit Anfang Dezember aus, wo das Kriegsministerium die Zahlungen einstellte, dürften aber seither durch verschiedene Abstattungen geringer geworden sein. Seitens der Industrie wurde immer wieder erklärt, daß durch die Nichtbezahlung dieser Forderungen die Mittel der Industrie festgelegt und die Entfaltung einer stärkeren Tätigkeit verhindert werde. Jetzt soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine Vorschußkasse unter staatlicher Mitwirkung einen gewissen Teil dieser Mittel flüssig zu machen.

Eine weitere Aktion geht dahin, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank die Lombardierung der Kriegsanleihe in den von ihr seinerzeit zugesagten Grenzen einhalten solle. In den verschiedenen Prospekten der Kriegsanleihen war die Zusage der Oesterreichisch-ungarischen Bank enthalten, auf die Kriegsanleihe Lombardvorschüsse bis zu 75 Prozent des Nominalbetrages zu gewähren. Die Bank hat nun in den letzten Monaten die Lombardierungen der Kriegsanleihen wesentlich eingeschränkt, indem sie die Grenze der Belehnung auf 50 Prozent herabsetzte und überdies das Ausmaß der Lombardierungen sehr einschränkte, was vielfach auch dadurch geschah, daß die Auszahlung der Vorschüsse verzögert wurde. Die Finanzverwaltung will nun auf die Notenbank einen Einfluß in der Richtung üben, damit diese die Beschränkungen zurücknehme und gemäß ihren seinerzeitigen Zusagen glatt lombardiere.

Die Durchführung der Vermögenskatastrierung.

Am nächsten Mittwoch soll die dritte Sperrverordnung herausgegeben werden. Der Staatssekretär für Finanzen hat heute erklärt, daß die Vorlage über die Vermögensabgabe etwa Mitte Mai der Nationalversammlung unterbreitet werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkte müsse die Anmeldung der Vermögen durchgeführt sein. Die in Aussicht stehende dritte Vollzugsanweisung wird eine weitgehende Anmeldepflicht des Vermögens verfügen. Es werden die meisten mobilen Vermögensobjekte, als Wertpapiere, Bargeld, aushaftende Forderungen, Gold und Silber in gemünztem und ungemünztem Zustande, Schmuck, Juwelen, wenn sie über einen gewissen Wertbetrag hinausgehen, angemeldet werden müssen. Nach dem Vollzuge der Anmeldung werden die Konti und Vermögensobjekte frei. Gegenwärtig ist die Sperre verfügt, welche nun bereits vier Wochen andauert und eine schwere Behinderung des wirtschaftlichen Lebens bedeutet. Die Kriegsanleihen und sonstigen Staatsschulden werden vorläufig, bis die Abstempelung und Nostrifizierung erfolgt ist, bei den Depotstellen zurückbehalten werden, worauf dann die Freigabe zur ungehinderten Veräußerungsmöglichkeit erfolgen wird. Die Vollzugsanweisung wird endlich auch noch eine weitgehende Steueramnestie enthalten. Es werden nämlich aus Anlaß der Vermögensabgabe für früher unterbliebene Anmeldungen von Vermögensstücken oder Einnahmen sowohl die Steuerstrafen nachgesehen, als auch die Steuern selbst nicht vorgeschrieben werden mit Ausnahme der Kriegssteuer, welche nachträglich bemessen werden soll.

Die Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Schumpeter.

Heute abend empfing Staatssekretär Dr. Schumpeter die Vertreter der Presse, welchen er eine Reihe von Mitteilungen über aktuelle finanzwirtschaftliche Fragen machte.

Was zunächst die sogenannte dritte Sperrverordnung betrifft, so bezeichnete der Staatssekretär die über die Verzögerung dieser Maßregel entstandene Beunruhigung als unbegründet. An diese Verzögerung wurden viele Kombinationen geknüpft, sogar die ganz haltlose Befürchtung, daß die Hinausschiebung der Verordnung keinen anderen Zweck habe, als die Vermögensabgabe zu verschleppen. Nichts liegt mir ferner, sagte Dr. Schumpeter, wie ja die nächste Zukunft lehren wird. Das etwas verspätete Erscheinen dieser Verordnung ist nur darauf zurückzuführen, daß eine Reihe technischer Voraussetzungen nicht früher überwunden werden konnte und daß eine so tief einschneidende Maßregel mit der größten Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit vorbereitet werden mußte.

Was den Zeitpunkt der Einbringung der Vorlage über die Vermögensabgabe betrifft, wird eine Fertigstellung der Vorlage vor Mitte Mai nicht möglich sein. Bei dieser Maßregel kommt es in erster Linie darauf an, was den Staat und die Bevölkerung in gleicher Weise sichert. Deshalb muß diese so tief einschneidende Gesetzesvorlage auf das sorgfältigste vorbereitet werden. Abgesehen davon, kann die Vorlage nicht eher fertiggestellt werden, ehe nicht gewisse vorbereitende Maßnahmen, insbesondere die Anmeldung des inländischen Besitzes an österreichischen Staatsschuldverschreibungen, welche in der dritten Sperrverordnung statuiert wird, durchgeführt sind. Dies wird schon mit Rücksicht auf den Zustand des Verwaltungsapparates und die Postverhältnisse bei der größten Beschleunigung nicht vor Mitte Mai möglich sein. Die sogenannte dritte Sperrverordnung, welche mit Rücksicht auf technische Schwierigkeiten erst übermorgen erscheinen kann, knüpft an Maßregeln an, welche von dem Vorgänger des Staatssekretärs getroffen wurden, weshalb er in dieser Richtung nicht mehr vollständig freie Hand gehabt habe. Ohne auf Detailbestimmungen der Verordnung einzugehen, teilte Dr. Schumpeter zunächst mit, daß der Verordnung populäre Merkblätter folgen werden, welche sie dem Publikum leichter verständlich machen sollen. Der Zweck der Verordnung ist vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich die Vorbereitung der Vermögensabgabe; deshalb ist eine weitgehende Pflicht zur Anmeldung von Vermögensobjekten statuiert, welche allerdings so manche Unbequemlichkeiten für das Publikum zur Folge haben wird, die aber niemand mehr bedauern könne, als der Staatssekretär selbst. Doch bilde die Verordnung ein Glied in der Kette von Maßregeln, die uns aus der gegenwärtigen Situation herausführen werden. Viel mehr in dieser Richtung ist nicht zu erwarten, wenn sich der Bürger seinen staatlichen Pflichten unterwirft; so kann er das mit dem Gefühl tun, daß wir uns dem Ende dieser Maßregeln nähern. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf gewisse mobile Vermögensobjekte. Nach der Anmeldung gibt die Verordnung diese Vermögensobjekte frei, soweit nicht aus anderen Gesichtspunkten Beschränkungen notwendig sind. Die Freigabe der Konti und Effekten ist außerordentlich wichtig. Es handelt sich darum, in der gegenwärtigen Situation Beruhigung zu verbreiten und durch die Tat zu zeigen, daß wir der Situation vertrauen, daß wir keinen Run befürchten. Eine Zurückhaltung von Vermögenschaften zum Zwecke der Vermögenssteuersicherung ist nicht notwendig. Denn wenn Vermögensbestandteile angemeldet sind, kann man sie immer erfassen, vorausgesetzt, daß die Vermögensabgabe so schnell nachfolgt, wie es tatsächlich geschehen wird. Eine weitere Zurückhaltung von Vermögensobjekten wäre für den Staat wertlos, für das Geschäftsleben eine belastende Schikane, für welche der Staatssekretär, auch wenn sie populär wäre, nicht zu haben wäre.

Die Verordnung wird weiter die Nostrifizierung unserer Kriegsanleihebestände einleiten. Wir sind fest entschlossen, unsere Quote an der österreichischen Staatsschuld, die sich nach der Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten ergeben wird, voll zu tragen, und wir werden es können. Selbst wenn eine solche Vereinbarung nicht zustandekommen sollte, werden wir unsere eigenen Staatsbürger vor Verlusten aus diesem Titel, soweit es irgendwie möglich ist, schützen. Der Kriegsanleihebesitzer, insbesondere der Zeichner der Kriegsanleihe, braucht also um seinen Besitz nicht zu bangen. Auf diese Konstatierung lege der Staatssekretär vor allem deshalb Wert, weil mancher arme Teufel oft seine einzige Hoffnung auf die Kriegsanleihe setzt, die zu enttäuschen ganz unmöglich wäre; ferner auch aus dem Grunde, weil das Geschäftsleben durch verschiedene Momente beunruhigt ist, die einer Klärung bedürfen.

Die flüssigen Geldmittel unseres Geschäftslebens bestehen zum großen Teil aus Lombarddarlehen auf Kriegsanleihe und die Maßregeln der Oesterreichisch-ungarischen Bank in dieser Richtung haben Beunruhigung verbreitet. Es sei zu hoffen, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank ihren Standpunkt im Vertrauen zu unseren Verhältnissen revidieren werde.

Im Zusammenhange mit der Schutzaktion steht die Zwangsdeponierung der Staatsschuldverschreibungen, welche die Nostrifizierung derselben einleitet. Zurückbehalten werden in offenen Depots erliegende, im Auslande verwertbare Goldeffekten, Valuten, Devisen, gemünztes und ungemünztes Gold. Diese Anmeldungspflicht ist im Zuge der Vermögensabgabe ohnehin notwendig und soll daher mit der Verordnung gleichzeitig durchgeführt werden, damit nicht dieselbe Maßregel ein zweites Mal durchgeführt werden muß. Die Maßnahme wird aber auch durch andere Gründe imperativ notwendig gemacht.

Wichtig ist die Bestimmung der Verordnung über die Amnestie, welche eine Straf- und Bemessungsamnestie in bezug auf Tatsachen sein soll, die infolge der Verordnung zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangen. Die Bemessungsamnestie findet ihre Schranke nur an der Kriegsgewinnsteuer. Der Staatssekretär hätte die Amnestie lieber in Form einer